

AGB ausgearbeitet und mit dem Beurteilten besprochen wurden, sind Aufzeichnungen und unmittelbare Beweismittel. Sie können auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 in der Hauptverhandlung verlesen werden.²⁰ „Es verstößt gegen die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wenn Kollektivbeurteilungen verlesen werden und darauf verzichtet wird, den Vertreter des Kollektivs zu vernehmen.“²¹ Grundsätzlich ist der Kollektivvertreter oder derjenige in der Hauptverhandlung als Zeuge zu vernehmen, der die Beurteilung über den Angeklagten abgegeben hat.

Die Vernehmung von Vertretern der Kollektive

Vor seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung ist der Kollektivvertreter auf seine Pflichten hinzuweisen, die im Kollektiv vorgenommene Einschätzung zum Verhalten und zur Person des Angeklagten wahrheitsgemäß wiederzugeben. Nur über das unmittelbare Anhören des Kollektivvertreters in der Beweisaufnahme darf die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, zu ihren Folgen, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Eine Verlesung des Protokolls über die Beratung im Kollektiv (§ 102 Abs. 3) ist kein zulässiges Beweismittel. Die Mitwirkung des Kollektivvertreters in der Hauptverhandlung hilft dem Gericht, die entsprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu finden. Sie sichert, daß dem Angeklagten, wenn er verurteilt wird, kollektive Hilfe bei seiner gesellschaftlichen Wiedereingliederung zuteil wird.

Das Gericht darf sich bei der Vernehmung des Kollektivvertreters nicht allein auf die Feststellung der Wahrheit beschränken. Die Hauptverhandlung muß auch dem Kollektiv Hilfe zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben geben. Mit Menschenkenntnis und Takt muß das Gericht die Vernehmung des Kollektivvertreters dazu nutzen, um über ihn auf das Kollektiv dahingehend einzuwirken, daß es im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich des Angeklagten vorhandene ideologische oder sachliche Mängel in ihren Auswirkungen

auf dessen Verhalten erkennf. Die Vernehmung des Kollektivvertreters soll auch dazu beitragen, das Verständnis des Kollektivs dafür zu erschließen, sich zur Überwindung solcher Mängel verpflichtet zu fühlen.

Die Mitwirkung des Kollektivvertreters in der Beweisaufnahme, insbesondere seine Vernehmung, bleibt also in der Regel nicht ohne günstige Auswirkungen auf den Angeklagten. Es ist für ihn sehr bedeutsam, wenn er aus dem Auftreten des Kollektivvertreters erfährt, daß das Kollektiv ihn trotz seiner Schuld nicht aufgeben wird. Gelingt es dem Gericht, diese Tatsache mit der Vernehmung des Kollektivvertreters sichtbar zu machen, beeinflußt das positiv die Bereitschaft des Angeklagten zu seiner Erziehung und Selbsterziehung.

Die Mitwirkung des Kollektivvertreters in der Beweisaufnahme soll somit Hilfe für das Gericht, für das Kollektiv und für den Angeklagten sein. Sie umfaßt daher mehr als nur die Vernehmung des Kollektivvertreters. Er hat das Recht auf Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, auch vor und nach seiner Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen (§ 227).

Besichtigung von Beweisgegenständen

Damit sich das Gericht eigene sinnliche Wahrnehmungen von dem Beweisgegenstand verschaffen kann, um sich auf dieser Grundlage von einer Tatsachenbehauptung zu überzeugen, müssen Beweisgegenstände grundsätzlich in der Hauptverhandlung vorgelegt werden (§ 51 Abs. 1). Läßt sich der Beweisgegenstand im Original nicht bis zur Hauptverhandlung unverändert erhalten oder erfordert seine Verwertung Untersuchungsmethoden, die sich nicht in der Hauptverhandlung durchführen lassen, oder würde die unmittelbare Beweiserhebung unmöglich oder unverhältnismäßig

20 Vgl. A. Hartmann/R. Schindler, „Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz“, Neue Justiz, 1971/12, S. 354 ff.; H. Pompoes, a. a. O., S. 546.

21 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme ..., a. a. O., Teil III, Ziff. 6.